Anlage
zum Schreiben
vom 05.11.2026

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Moritz Heuberger, Jeanne Dillschneider; Rebecca Lenhard, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Engagement der Bundesregierung im GovTech Deutschland e.V."
- Drucksache 21/8460

Frage 1: *Welche Bundesministerien, Bundesbehörden, bundeseigene Unternehmen und sonstige Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung sind zum 1. Oktober 2026 bzw. waren zuvor Mitglied im GovTech Deutschland, mit welcher Mitgliedschaftsform und wann war deren jeweiliges Beitritts- bzw. Austrittsdatum (bitte tabellarisch gruppiert nach Bundesministerien, Bundesbehörden und sonstige Stellen aufschlüsseln)?*

Antwort:
Es wird auf die Übersicht in Anlage 1 verwiesen.

Frage 2: *An welchen Veranstaltungen, Gremiensitzungen und sonstigen Austauschformaten der GovTech-Gruppe haben seit Mai 2025 Bundesminister Wildberger, die Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretäre und Abteilungsleitungen des BMDS teilgenommen (bitte tabellarisch mit Datum, Anlass und teilnehmenden Unternehmen aufschlüsseln)?*

Antwort:
Es wird auf die Übersicht in Anlage 2 verwiesen.

Frage 3: *Welche Mittel verausgabte die Bundesregierung für sämtliche Zahlungen (Mitgliedsbeiträge, Aufträge, Abrufe aus Rahmenverträgen, Kostenerstattungen) an GovTech Deutschland seit 2021 (bitte tabellarisch nach Jahr, Ressort/Einzelplan und Titel aufschlüsseln)?*

Frage 4: *Welche Mittel hat die Bundesregierung für sämtliche Zahlungen (Mitgliedsbeiträge, Aufträge, Abrufe aus Rahmenverträgen, Kostenerstattungen) im GovTech Deutschland im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 vorgesehen (bitte tabellarisch nach Ressort/Einzelplan und Titel aufschlüsseln)?*

Antwort:
Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam in Anlage 3 beantwortet.

Frage 5: *Welche Haltung vertrat die Bundesregierung bzw. vertraten die einzelnen Ressorts hinsichtlich der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder zum 1. Januar 2025 und mit welcher Begründung?*

Antwort:
Der Bund ist ordentliches Mitglied des Vereins und wird in der Mitgliederversammlung ausschließlich durch ein Ressort vertreten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Seinerzeit war dies das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, seit 27.05.2025 ist es das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung. Eigenständige Positionen einzelner Ressorts gegenüber dem Verein bestehen insoweit nicht.
Über die Anpassung des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder von 1.000 Euro auf 25.000 Euro hat die Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 8 Abs. 15 der Satzung (Fristende: 6. März 2024) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beschlossen. Zuvor war die Anpassung in der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2023 angekündigt und beraten worden. Der Bund hat der Anpassung zugestimmt.
Maßgeblich hierfür war, dass ordentliche Mitglieder für die sie vertretende Behörde Partizipationsrechte nach § 4a der Satzung in vergleichbarem Umfang wie Fördermitglieder und weitere Behörden in Anspruch nehmen können. Die Anpassung stellt die ordentlichen Mitglieder hinsichtlich der Beitragshöhe mit dem Mindestbeitrag der Fördermitglieder sowie mit dem Beitrag für weitere Behörden gleich. Sie trägt damit dem Grundsatz der gleichmäßigen Beteiligung dieser Stellen an der Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins Rechnung.

Frage 6: *Weshalb ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, dass sowohl zahlreiche Bundesministerien als auch ihnen nachgeordnete Bundesbehörden Mitglieder des Vereins sind und wie verträgt sich dieses mit § 7 BHO (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)?*
a) Wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Mitgliedschaften durchgeführt?
b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis und zu welchem Zeitpunkt?

Antwort:
Durch die Partizipation können Beschäftigte der jeweiligen Behörde an den Bildungs-, Austausch- und Forschungsformaten des Vereins teilnehmen und dessen Infrastruktur zu diesem Zweck nutzen. Ob eine Behörde partizipiert, entscheidet sie in eigener fachlicher und haushaltsrechtlicher Verantwortung auf Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs. Dabei hat sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO zu beachten.

Die Partizipation weiterer Behörden setzt einen besonderen Beitrag nach der Beitragsordnung voraus (§ 4a Abs. 3 Satz 3 der Satzung). Damit tragen nur die Stellen zur Finanzierung der satzungsmäßigen Tätigkeit bei, deren Beschäftigte an ihr teilhaben. Eine pauschale Umlage auf den Bund als ordentliches Mitglied, die unabhängig von der tatsächlichen Teilhabe aus dem Einzelplan eines Ressorts zu tragen wäre, wird so vermieden. Die Partizipation ist jeweils auf zwölf Monate angelegt und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Partizipationsperiode beendet werden (§ 4a Abs. 4 der Satzung). Dadurch ist eine regelmäßige Überprüfung der Mittelverwendung durch die jeweilige Behörde möglich.

Frage 7: *Plant die Bundesregierung angesichts der Gründung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung, welches "zentrale Zuständigkeiten für Digitales und die Modernisierung von Staat und Verwaltung [bündelt]" (https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundespresseamt/bundesamt-fuer-digitales-und-staatsmodernisierung-2341992), die Anzahl der in der Antwort auf Frage 1 genannten Mitgliedschaften zu reduzieren und wenn ja, welche? Fall nicht, warum nicht?*

Antwort:
Ob eine Behörde partizipiert, entscheidet sie im Rahmen der Ressortverantwortung (Art. 65 Satz 2 GG) eigenständig. Durch die Partizipation können Beschäftigte der jeweiligen Behörde an den Bildungs-, Austausch- und Forschungsformaten des Vereins teilnehmen und dessen Infrastruktur hierfür nutzen. Maßgeblich sind dabei ihr fachlicher Bedarf und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO).

Frage 8: *Welchen Einfluss übt die Bundesregierung über die ordentliche Mitgliedschaft sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand sowie im Präsidium auf die strategische Ausrichtung des Vereins aus und inwiefern sind diese durch Strategien wie die Modernisierungsagenda des Bundes unterlegt?*

Antwort:
GovTech Deutschland e.V. ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Ordentliche Mitglieder können ausschließlich der Bund, die Länder, andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen sein, die vollständig in öffentlicher Hand stehen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). Der Bund wird in der Mitgliederversammlung ausschließlich durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) vertreten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

Die Einflussnahme des Bundes erfolgt über die Mitgliederversammlung. Ihr gehören nur die ordentlichen Mitglieder als stimmberechtigte Mitglieder an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§ 8 Abs. 6 der Satzung). Die Mitgliederversammlung beschließt über die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen des Vereins (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung). Ihr obliegen insbesondere

- Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne,
- die Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Wahl des Wirtschaftsprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Mitglieder des Präsidiums und kann diese abberufen. Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung, etwa die Übernahme neuer oder die Veränderung bisheriger wesentlicher Aufgaben (§ 8 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung). Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand zu allen Geschäftsführungsmaßnahmen Weisungen erteilen (§ 9 Abs. 13 der Satzung).

Die ordentlichen Mitglieder üben damit gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen des Vereins aus. Dieser Einfluss erstreckt sich auch auf die Tochtergesellschaft des Vereins. Der Vorstand nimmt die Gesellschafterrechte des Vereins wahr und unterliegt dabei den Weisungen der Mitgliederversammlung. Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft wiederum kann deren Geschäftsführung Weisungen erteilen (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Die Kontrolle der ordentlichen Mitglieder reicht somit über den Verein bis in die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.
Das Präsidium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Den Vorsitz führt derzeit der Vertreter des Bundes. Es überwacht die Arbeit des Vorstandes, schließt die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern und erlässt die Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie (§ 10a der Satzung). Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist kein Gremium, in dem die Bundesregierung dauerhaft vertreten ist.

Frage 9: *Unterstützt die Bundesregierung das von GovTech Deutschland-Vorstand Ammar Alkassar formulierte Zielbild eines "Aufbau[s] der zentralen Technologieplattform für Staat und Verwaltung" (https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/oeffnet-sich-die-blackbox) durch den GovTech Deutschland und welche Haltung vertritt die Bundesregierung diesbezüglich bei Mitgliederversammlungen sowie in Präsidium und Vorstand?*

Antwort:
Über die Nutzung einer solchen Plattform entscheidet der jeweilige Bedarfsträger. Aus Sicht der Bundesregierung ist es entscheidend, dass die Standards des Deutschland-Stacks stets berücksichtigt werden.

Frage 10: *Wie bewertet die Bundesregierung die Berichte über eine strategische Neuausrichtung des Vereins weg von einer Vernetzungsplattform hin zum Angebot von IT-Dienstleistungen und unterstützt sie (bzw. Mitglieder der Hausleitung von Bundesministerien, die in entsprechenden Gremien vertreten sind) diese etwaige Neuausrichtung bei Mitgliederversammlungen sowie im Präsidium und Vorstand (https://www.sueddeutsche.de/dossier/dossiers/digitalwende/2026-09-30-wer-kontrolliert-govtech-deutschland)?*

Antwort:
Eine strategische Neuausrichtung des Vereins GovTech Deutschland e.V. liegt nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vor. Ziel des Vereins ist es, die Handlungsfähigkeit des Staates durch den Einsatz digitaler Technologien zu stärken.

Frage 11: *Inwiefern ist diese etwaige Neuausrichtung aus Sicht der Bundesregierung im Einklang mit den Zwecken des Vereins gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinssatzung in der Fassung vom 13. Januar 2022, die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO? Wurde der Vereinszweck in der Satzung geändert und wenn ja, hat die Bundesregierung die Neufassung mitgetragen?*

Antwort:
Eine strategische Neuausrichtung des Vereins GovTech Deutschland e.V. liegt nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vor. Eine Neuausrichtung des Vereins GovTech Deutschland e.V. ist auch mit der Gründung einer Tochtergesellschaft nicht verbunden. Die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), bestehen unverändert fort. Sie sind auch in § 2 Abs. 2 der derzeit geltenden Satzungsfassung vom Mai 2026 gleichlautend festgelegt.
Der Verein verwirklicht diese Zwecke weiterhin selbst und unmittelbar durch die in § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere wissenschaftliche Veranstaltungsformate, GovTech Associateships und Fellowships sowie die Zusammenarbeit mit Hochschulen. Den Vereinszweck erfüllt der Verein zudem durch sein umfangreiches Angebot, das beispielsweise im Bereich der Weiterbildungsformate auch allen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes unabhängig von einer Mitgliedschaft zugänglich ist. So wurden zum Beispiel bereits über 12.000 Mitarbeitende zu Themen wie KI, Cloud, IT-Sicherheit etc. geschult.

Frage 12: *Wie bewertet die Bundesregierung Berichte über Ziele des Vorstands Ammar Alkassar, "einen signifikanten Anteil an den digitalen Anwendungen von Bund, Ländern und*

Kommunen zu stellen" (https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/oeffnet-sich-die-blackbox) und wie verhält sich dieses Ziel zur Modernisierungsagenda des Bundes?

Antwort:
Entscheidend ist der konkrete Bedarf beauftragender Stellen. Wichtig bleibt die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben des IT-Planungsrates, insbesondere der von ihm beschlossenen Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 des IT-Staatsvertrages), sowie der weiteren geltenden Standards und Architekturvorgaben. Dies gilt für alle Anbieter digitaler Lösungen für die öffentliche Verwaltung gleichermaßen.

Zur Modernisierungsagenda des Bundes steht dies nicht im Widerspruch

Frage 13: *Inwiefern besteht für GovTech Deutschland oder die GovTech Platforms GmbH eine Beschaffungs-, Einkaufs- oder Vergaberichtlinie?*
a) Wenn ja, wann, durch welches Organ und in welcher Form waren Vertreterinnen und Vertretern des Bundes an der Erarbeitung wie konkret beteiligt?
b) Welche Regelungen enthält diese insb. zu Interessenkonflikten, Vorbefassung, Informationszugang sowie zur Beteiligung von Mitgliedsunternehmen an Vergabeverfahren?
c) Beabsichtigt die Bundesregierung, die geltende Fassung zu veröffentlichen? Falls ja, wo und wann? Falls nicht, warum nicht?

Antwort:
Für GovTech Deutschland e.V. sind die Grundsätze der Auftragsvergabe in der Vereinssatzung festgelegt. Bei Aufträgen ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 GWB wendet der Verein die Regelungen des Teils 4 des GWB an (§ 14 Abs. 4 der Satzung). Bei Aufträgen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beachtet er die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (§ 14 Abs. 5 der Satzung). Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt dem Prüfrecht des Bundesrechnungshofes (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

Für die GovTech Platforms GmbH besteht eine interne Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie (Stand: 30. Mai 2024). Sie ist für alle Beschaffungen der Gesellschaft verbindlich. Die Anforderungen an das Vergabeverfahren sind darin nach Auftragswerten gestuft:

- bis 25.000 Euro (netto): Beschaffung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, mit Wechsel zwischen den beauftragten Unternehmen,
- bis 100.000 Euro (netto): Vergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten, grundsätzlich unter Einholung von mindestens drei Angeboten,
- bis zum EU-Schwellenwert: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 der Unterschwellenvergabeordnung,
- ab dem EU-Schwellenwert: Vergabeverfahren nach Teil 4 des GWB. Nachprüfungsinstanz sind insoweit die Vergabekammern des Bundes.

Die Richtlinie verpflichtet zur vollständigen, nachvollziehbaren und revisionssicheren Dokumentation aller Vergabeverfahren in einer Vergabeakte. Sie schließt eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Mitgliedern des Vereins bei Beschaffungen unabhängig von Auftragswert und Leistungsinhalt ausdrücklich aus. Soll ein Auftrag an ein Vereinsmitglied erteilt werden, sind die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Vergütung zu dokumentieren. Für Ausnahmetatbestände gelten gesonderte Dokumentationspflichten. Dazu zählen Inhouse-Vergaben nach § 108 GWB, Forschungs- und Entwicklungsleistungen nach § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB und Vergaben wegen eines Alleinstellungsmerkmals nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV. Bei

oberschwelligen Aufträgen ist in diesen Fällen eine Ex-ante-Transparenzbekanntmachung zu veröffentlichen.

a) Die Erarbeitung und der Erlass von Beschaffungsrichtlinien obliegen den Organen des Vereins bzw. der Gesellschaft. Eine Mitwirkung an operativen Regelwerken des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft gehört nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung. Vertreterinnen und Vertreter des Bundes waren an der Erarbeitung der Richtlinie nicht beteiligt.

 Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde die Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie für den Verein und seine Gesellschaften unter externer vergaberechtlicher Begleitung erarbeitet. Durch Gesellschafterbeschluss vom 30.05.2024 wurde sie für die GovTech Platforms GmbH verbindlich in Kraft gesetzt.

b) Die Entwicklung von Lösungen und die Durchführung von Beschaffungen für öffentliche Auftraggeber erfolgen ausschließlich über die GovTech Platforms GmbH. Diese ist rechtlich und organisatorisch von den gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins getrennt.

 Die Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie der Gesellschaft schließt eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Mitgliedern des Vereins bei Beschaffungen unabhängig von Auftragswert und Leistungsinhalt aus. Soll ein Auftrag an ein Mitglied des Vereins erteilt werden, sind die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Vergütung zu dokumentieren. Alle Vergabeentscheidungen sind einschließlich ihrer Begründung in einer Vergabeakte zu dokumentieren. Werden im Verfahren Verhandlungen geführt, sind diese zu protokollieren. Im Übrigen gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit (§ 5 VgV, § 3 UVgO), zu Interessenkonflikten (§ 6 VgV, § 4 UVgO) und zur Mitwirkung vorbefasster Unternehmen (§ 7 VgV, § 5 UVgO) nach Maßgabe ihres jeweiligen Anwendungsbereichs. Ergänzend regelt die Compliance-Richtlinie des Vereins den Umgang mit Interessenkonflikten und vertraulichen Informationen. Interessenkonflikte sind unverzüglich anzuzeigen. Für wesentliche finanzielle Beteiligungen an Geschäftspartnern oder Mitgliedern des Vereins besteht eine Anzeige- und Genehmigungspflicht. Vertrauliche Informationen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie dürfen nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter genutzt werden.

c) Über die Veröffentlichung interner Regelwerke entscheiden der Verein bzw. die Gesellschaft in eigener Zuständigkeit. Eine Veröffentlichung durch die Bundesregierung ist nicht beabsichtigt. Die Richtlinie ist ein internes Regelwerk ohne Außenwirkung gegenüber Dritten. Die maßgeblichen Anforderungen an Vergabeverfahren ergeben sich aus dem Vergaberecht selbst. Bekanntmachungen erfolgen nach den vergaberechtlichen Vorschriften. Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie sind in den anderen Antworten zu dieser Frage dargestellt.

Frage 14: *Welche schriftlich fixierten Compliance-, Befangenheits-, Mitwirkungs- und Informationszugangsregelungen bestehen bei GovTech Deutschland und seinen Gesellschaften zur Vermeidung von Interessenkonflikten, v.a.*
a) für Bundesbedienstete und Amtsträgerinnen und Amtsträger des Bundes, die an Beschaffungs-, Vergabe- oder Portfolioentscheidungen beteiligt sind;
b) hinsichtlich des Zugangs von Mitgliedsunternehmen zu vertraulichen Informationen und
c) hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen und interner oder externer Compliance-Prüfungen?

Antwort:

a) Bundesbedienstete sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger des Bundes sind an einzelnen Beschaffungs- und Vergabeentscheidungen des Vereins oder der GovTech Platforms GmbH nicht beteiligt. Diese Entscheidungen obliegen der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft bzw. dem Vorstand des Vereins. Auch der Aufsichtsrat der GovTech Platforms GmbH trifft keine Vergabeentscheidungen. Der Bund nimmt als ordentliches Mitglied seine Steuerungs- und Kontrollrechte in den hierfür vorgesehenen Gremien wahr. Dort werden grundlegende Angelegenheiten beraten und beschlossen, und es wird über die Geschäftstätigkeit berichtet. Für Bundesbedienstete, die in diesen Gremien tätig sind, gelten zudem die dienstrechtlichen Vorschriften. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit (§§ 20, 21 VwVfG) sowie die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

b) Die Entwicklung von Lösungen und die Durchführung von Beschaffungen für öffentliche Auftraggeber erfolgen ausschließlich über die GovTech Platforms GmbH. Diese ist rechtlich und organisatorisch von den gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins getrennt. Bei Vergabeverfahren der Gesellschaft begründet die Mitgliedschaft im Verein weder einen Vorteil noch einen Nachteil.
Fördermitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt. Sie sind in keinem Gremium des Vereins oder der Gesellschaft vertreten, auch nicht im Beirat, und erhalten keinen Zugang zu Informationen aus der Gremienarbeit.

Die Veranstaltungs- und Austauschformate des Vereins sind themenbezogen und allgemein ausgerichtet. Laufende oder beabsichtigte Beschaffungsvorhaben sind nicht Gegenstand dieser Formate. Markterkundungen werden ausschließlich durch die GovTech Platforms GmbH durchgeführt, und zwar unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Für die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber folgt bereits aus dem vergaberechtlichen Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB), dass Informationen über laufende oder beabsichtigte Vergaben einzelnen Unternehmen nicht vorab zugänglich gemacht werden dürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschaffung über die GovTech Platforms GmbH, über die eigene Vergabestelle oder auf anderem Wege erfolgt.

Nach der für den Verein und die Gesellschaft geltenden Compliance-Richtlinie dürfen vertrauliche Informationen nur Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie dürfen weder zum eigenen Vorteil noch zum Vorteil Dritter genutzt werden.

c) Die Einhaltung der Compliance-Richtlinie obliegt dem Vorstand und der Geschäftsführung. Für den Verein und die GovTech Platforms GmbH ist eine Compliance-Beauftragte bzw. ein Compliance-Beauftragter bestellt. Beschäftigte können Verstöße dort melden, auch anonym. Die Identität hinweisgebender Personen wird vertraulich behandelt. Zu jeder Meldung ist der Sachverhalt unverzüglich zu prüfen und ein Bericht an die Geschäftsführung bzw. den Vorstand zu erstellen. Das Präsidium kann darüber hinaus Prüfaufträge, auch extern vergeben. Vergabeverfahren der GovTech Platforms GmbH werden vollständig und revisionssicher dokumentiert und vergaberechtlich extern begleitet. Oberhalb der EU-Schwellenwerte unterliegen sie der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Bundes.

Der Jahresabschluss des Vereins wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer geprüft (§ 14 Abs. 2 der Satzung). Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt dem Prüfrecht des Bundesrechnungshofes (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

Frage 15: *Wie hoch sind die jährlichen Gesamtbezüge der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsführung der GovTech-Gruppe, die das Präsidium unter Vorsitz des BMDS festgelegt oder zur Kenntnis genommen hat (bitte je Person)?*

Antwort:
Die beiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von GovTech Deutschland erhalten eine jährliche Gesamtaufwandsentschädigung von jeweils 150.000 EUR.
Der Vorstand Marcus Kirchner sowie die beigeordneten Vorstände erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Über die Höhe der Vergütung der Geschäftsführer der operativen Einheiten hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Diese liegen nach Angaben des Vereins in der Höhe vergleichbarer, privatrechtlich organisierter operativer Einheiten des Bundes.

Frage 16: *Welche Aufträge des Bundes wurden seit 2021 ohne vorherigen (öffentlichen) Wettbewerb unmittelbar an GovTech Deutschland oder andere von GovTech Deutschland kontrollierte Gesellschaften vergeben (bitte jeweils Auftraggeber, Auftragsgegenstand, Auftragswert, Zeitpunkt und vergaberechtliche Grundlage angeben)?*
a) Wurde bei diesen Aufträgen jeweils geprüft, ob die Voraussetzungen des § 108 GWB vorlagen?
b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:
Eine entsprechende Übersicht ist Anlage 4 zu entnehmen.

Eine Inhouse-Vergabe ist nach § 108 GWB immer im konkreten Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu beurteilen. Eine pauschale Inhousefähigkeit gegenüber sämtlichen öffentlichen Auftraggebern gibt es nicht.

Das BMZ gibt an, dass eine positive Prüfung auf Grundlage eines vorgelegten Gutachtens von Govtech Deutschland durchgeführt wurde. Das AA hat ebenfalls eine Prüfung durchgeführt (Details sind der Tabelle zu entnehmen). Das BMAS gibt an, dass für die Beauftragung eine vergaberechtliche Prüfung erfolgte, mit dem Ergebnis der Inhousevergabe nach § 108 GWB. Das BMJV sieht die Voraussetzungen des § 108 GWB nicht erfüllt. Das BMFTR hat ebenfalls eine Inhouseprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Inhousefähigkeit vorliegt.

Frage 17: *Welche Aufträge und in welchem Umfang wurden von GovTech Deutschland bzw. der GovTech Platforms GmbH seit 2021 vergeben jeweils an:*
a) Fördermitglieder,
b) Ecosystem-Mitglieder
c) sonstige Mitglieder,
d) Nichtmitglieder sowie
e) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU)?

Antwort:
Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Auskunft von GovTech Deutschland stellt sich die Vergabepraxis wie folgt dar:
GovTech Deutschland und die GovTech Platforms GmbH vergeben Aufträge unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft ist weder Voraussetzung für die Teilnahme an

Vergabeverfahren noch ein Zuschlagskriterium. Die Verfahren werden vergaberechtlich begleitet und in Vergabevermerken dokumentiert.
Seit ihrer Gründung im Jahr 2024 hat die GovTech Platforms GmbH Aufträge an insgesamt 114 Unternehmen und Einrichtungen vergeben. Maßgeblich für die Zuordnung ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Die Auftragnehmer verteilen sich wie folgt:

a) Fördermitglieder: 24
b) Ecosystem-Mitglieder: 1
c) sonstige Mitglieder: keine
d) Nichtmitglieder: 89
e) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union: 4

Frage 18: *Welche der Aufträge nach Frage 18 an Mitglieder von GovTech Deutschland wurden von der Bundesregierung ausgeschrieben?*

Antwort:
Keine. Die in Frage 17 genannten Aufträge werden von GovTech Deutschland e.V. bzw. der GovTech Platforms GmbH in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vergeben, nicht von der Bundesregierung.

Frage 19: *Bei welchen seit 2021 durch GovTech Deutschland oder seine Gesellschaften vergebenen Aufträgen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausnahme für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB in Anspruch genommen?*

Antwort:
Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Auskunft von GovTech Deutschland wurde die Ausnahme nach § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB seit 2023 bei folgenden Aufträgen in Anspruch genommen:

- Sopra Steria SE – Iterative KI-Entwicklung für effiziente Textbearbeitung im Rahmen eines Forschungsprojektes für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (2024/25)
- Exxeta AG – GenAI-Referenzarchitektur (2025) im Rahmen eines Forschungsprojektes für das Land Baden-Württemberg
- Exxeta AG – KI-basiertes Fachverfahrensmodernisierungssystem (2026) im Rahmen eines Forschungsprojektes für das Land Baden-Württemberg
- Fraunhofer-Gesellschaft (Fraunhofer IESE) – Forschungsstudie zur Analyse der B2G- und G2G-Kommunikation mit Fokus auf Nachrichten-, Transport- und Verschlüsselungsprotokolle (2026) im Rahmen eines Projektes für das Land Sachsen-Anhalt

Der GovTech Deutschland e.V. hat keine entsprechenden Aufträge vergeben.
Die Vergaben wurden durch Ex-ante Bekanntmachungen im Vergabeportal transparent gemacht.

Frage 20: *Inwieweit hat der Bund als ordentliches Mitglied bei den Aufträgen nach Frage 20 geprüft, ob die Umsatzerlöse aus IT-Dienstleistungen einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind?*

Antwort:
Der Bund sieht hier keine Betroffenheit.

Frage 21: *Mit welchem Ergebnis, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt wurde eine Prüfung der Inhousefähigkeit des GovTech Deutschland durch das BMDS abgeschlossen und inwieweit und zu welchen Kosten wurde dabei auf externe Expertise zurückgegriffen (https://www.golem.de/news/digitale-souveraenitaet-das-undurchsichtige-geflecht-rund-um-govtech-deutschland-2609-213309-4.html)?*

Antwort:
Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 22: *Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Eigentums-, Beteiligungs- und Kontrollstruktur zwischen GovTech Deutschland, der GovTech Platforms GmbH und gegebenenfalls weiteren verbundenen Gesellschaften dar, und welche unmittelbaren oder mittelbaren Kontroll-, Weisungs- oder Mitwirkungsrechte stehen dem Bund gegenüber diesen Gesellschaften zu?*

Antwort:
GovTech Deutschland e.V. ist ein eingetragener Verein. An ihm bestehen keine Eigentums- oder Kapitalbeteiligungen. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich öffentliche Stellen, der Bund, zwölf Länder sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen und ein kommunaler Träger. Der Bund wird durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) vertreten.
Der Verein ist jeweils alleiniger Gesellschafter folgender Gesellschaften:

- der GovTech Platforms GmbH, die Vorhaben im Auftrag öffentlicher Auftraggeber umsetzt und betreibt,
- der Global GovTech Centre gGmbH, die die internationalen Aktivitäten des Vereins bündelt,
- der GovTech Spaces GmbH, die für die Bewirtschaftung der Standorte des Vereins vorgesehen ist und derzeit keine operative Tätigkeit ausübt.

An diesen Gesellschaften bestehen keine Beteiligungen Privater. Der Verein ist darüber hinaus Mitglied des GovTech Kommunal e.V. und hält Anteile an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.

Unmittelbare Rechte stehen dem Bund als ordentlichem Mitglied gegenüber dem Verein zu. Diese Rechte übt er gemeinsam mit den übrigen ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung beschließt über die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen des Vereins. Sie wählt Vorstand und Präsidium und stimmt Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung vorab zu. Sie kann dem Vorstand zu allen Geschäftsführungsmaßnahmen Weisungen erteilen (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 13 der Satzung). Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt dem Prüfrecht des Bundesrechnungshofes (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

Gegenüber den Tochtergesellschaften stehen dem Bund mittelbare Rechte zu. Der Vorstand nimmt die Gesellschafterrechte des Vereins wahr und unterliegt dabei den Weisungen der Mitgliederversammlung. Die Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft kann deren Geschäftsführung Weisungen erteilen (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Bei der GovTech Platforms GmbH wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung zudem ein Aufsichtsrat eingerichtet. In diesem stellen der Bund, die Länder sowie die kommunalen und sonstigen ordentlichen Mitglieder jeweils ein Mitglied. Das Mitglied des Bundes wird durch den Bund benannt.

Frage 23: *In welchem Umfang setzt GovTech Deutschland beziehungsweise die GovTech Platforms GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung externe Rechts- und Vergabeberatung, insbesondere die Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, zur Vorbereitung und Durchführung und Kontrolle von Vergabeverfahren ein,*
a) auf welcher vertraglichen und vergaberechtlichen Grundlage erfolgt dies,
b) welche Kosten sind hierfür seit 2021 entstanden (bitte nach Jahr, Beratungsunternehmen und Vergabeverfahren aufschlüsseln) und
c) in welchem Umfang wurden oder werden diese Kosten öffentlichen Auftraggebern beziehungsweise Bedarfsträgern in Rechnung gestellt?

Antwort:
Nach Angaben von GovTech Deutschland wird die GovTech Platforms GmbH bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vergabeverfahren durch die Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vergaberechtlich beraten. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Vergabeunterlagen, die Kommunikation mit den Bietern und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Dokumentation und rechtliche Prüfung aller Verfahren.

Zu einzelnen Rechtsfragen wurden zudem die Kanzleien Hogan Lovells, Clifford Chance und Greenberg Traurig beauftragt. Die Verantwortung für die Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidungen verbleibt bei der GovTech Platforms GmbH.

a) Nach Angaben von GovTech Deutschland erfolgt die Unterstützung von Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung, die die GovTech Deutschland bzw. die GovTech Platforms GmbH selbst geschlossen hat.

 Die Beauftragung von Hogan Lovells, Clifford Chance und Greenberg Traurig erfolgt auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung über Rechtsdienstleistungen. Die GovTech Platforms GmbH hat sie im Mai 2025 nach einem Vergabeverfahren mit mehreren angefragten Kanzleien geschlossen. Einzelne Leistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenvereinbarung und der Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie der Gesellschaft abgerufen.

b) Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Auskunft von GovTech Deutschland stellt sich die Vergabepraxis wie folgt dar:
 Kosten externer Beratung zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren nach Jahr und Beratungsunternehmen (netto, in Euro)[2] fielen ausschließlich bei der GovTech Platforms GmbH an:

Beratungsunternehmen	2021–2024	2025	2026
Forvis Mazars	30.258,33 €	117.668,96 €	109.178,12 €
Hogan Lovells	–	1.733,45 €	–

c) Nach Auskunft von GovTech Deutschland stellt sich die Abrechnungspraxis wie folgt dar: Die Kosten trägt die GovTech Platforms GmbH aus dem mit den Auftraggebern verhandelten Gemeinkostenzuschlag (Overhead). Sie werden den Bedarfsträgern nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Frage 24: *Inwiefern nimmt GovTech Deutschland eine operative Rolle bei der Entwicklung des „Deutschland-Stacks“ ein?*

Antwort:
GovTech Deutschland nimmt bei der Entwicklung des Deutschland-Stacks keine Rolle ein.

Frage 25: *Ist die Deutschlandplattform von GovTech Deutschland mit dem „Deutschland-Stack“ deckungsgleich bzw. welche Überschneidungen gibt es (aufgelistet nach Kategorien)?*

Antwort:
Die Deutschlandplattform und der Deutschland-Stack sind nicht deckungsgleich.
Der Deutschland-Stack legt verbindliche Standards, Technologien und zentrale Komponenten für die IT der öffentlichen Verwaltung in Deutschland fest. Er wird unter Federführung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) und unter Beteiligung des IT-Planungsrates entwickelt.
Bei der Deutschlandplattform handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um eine Entwicklungs- und Betriebsumgebung für digitale Verwaltungsanwendungen, die von der GovTech Platforms GmbH betrieben wird. Die Deutschlandplattform wird nach Kenntnis der Bundesregierung ausschließlich über Beauftragungen durch öffentliche Auftraggeber finanziert. Eine Überschneidung besteht insoweit nicht.

Frage 26: *Wie bewertet die Bundesregierung das Verhältnis der „Deutschlandplattform“ von GovTech zum „Marktplatz Deutschland Digital“ des IT-Planungsrates und wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, dass es sich um Konkurrenzangebote handeln würde und gedenkt sie, auf diese Kritik einzugehen? Falls ja, wie konkret? Falls nicht, warum nicht?*

Antwort:
Die Bundesregierung sieht zwischen der Deutschlandplattform und dem Marktplatz Deutschland Digital kein Konkurrenzverhältnis. Beide Angebote erfüllen unterschiedliche Funktionen.

Der Marktplatz Deutschland Digital ist der gemeinsame föderale Marktplatz für digitale Lösungen der öffentlichen Verwaltung. Mit ihm setzt der IT-Planungsrat seinen Beschluss 2025/08 um, der die Konsolidierung bestehender öffentlicher Marktplätze zum Ziel hat. Der Marktplatz bündelt Angebote unterschiedlicher Anbieter und macht sie für Bund, Länder und Kommunen auffindbar und beziehbar.
Bei der Deutschlandplattform handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um eine Entwicklungs- und Betriebsumgebung, auf der digitale Verwaltungsanwendungen betrieben und zur Nachnutzung bereitgestellt werden. Sie ist damit ein mögliches Angebot auf dem Marktplatz Deutschland Digital und keine Alternative zu ihm. Nach Angaben von GovTech Deutschland sollen die auf der Deutschlandplattform betriebenen Anwendungen über den Marktplatz Deutschland Digital verfügbar gemacht werden. Hierzu finden Gespräche mit der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) statt.

Frage 27: *Welche Position nahm und nimmt die Bundesregierung (bzw. Mitglieder der Hausleitung von Bundesministerien, die in entsprechenden Gremien vertreten sind) auf Mitgliederversammlungen, innerhalb des Präsidiums sowie des Vorstandes in Bezug auf die „Deutschlandplattform“ ein?*

Antwort:
Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, dass die Angebote den Vorgaben und Standards des Deutschland-Stacks entsprechen.

Frage 28: *Wenn die Bundesregierung keine aktive Rolle eingenommen haben sollte, weshalb tat bzw. tut sie dies nicht?*

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 27.

Frage 29: *Inwieweit hat sich der Bund finanziell an der Entwicklung der „Deutschlandplattform“ beteiligt und wenn ja, in welcher Höhe?*

Antwort:
Der Bund hat sich nicht direkt an der Finanzierung der Deutschlandplattform beteiligt.

Frage 30: *Wie soll sichergestellt werden, dass die „Deutschlandplattform“ mit dem Deutschland-Stack interoperabel ist und ein abgestimmtes gemeinsames Architektur-Management gewährleistet wird?*

Antwort:
Die Architektur des Deutschland-Stacks wird unter Einbeziehung des Föderalen IT-Architekturboards festgelegt. Seine Standards werden vom IT-Planungsrat beschlossen. Diese Vorgaben gelten für alle Betriebsumgebungen gleichermaßen, die Komponenten des Deutschland-Stacks anbinden.